

SATZUNG

des Vereins für Leibesübungen (VfL) Hillesheim 1920 e. V.

Der im Jahre 1920 erstmals gegründete Verein für Leibesübungen Hillesheim musste während des II. Weltkrieges (1939-1945) seine Tätigkeit einstellen, da durch die Kriegereignisse und deren Folgen ein Sportbetrieb nicht mehr möglich war.

Erst im Jahr 1948 - im Jahr der großen Währungsreform und des Beginns wirtschaftlicher Erholung - fanden sich alte und neue Interessenten bereit, den Verein wieder aufleben zu lassen, um der Bevölkerung die Möglichkeit der sportlichen Betätigung erneut anbieten zu können.

Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 26.03.2010.

Um den Gegebenheiten der moderneren Zeit Rechnung zu tragen, wird eine neue Satzung erforderlich und hiermit erlassen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1920 erstmals gegründete und im Jahre 1948 wiedergegründete Verein führt den Namen:

„Verein für Leibesübungen (VfL) Hillesheim 1920 e. V.“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 54576 Hillesheim, Kreis Vulkaneifel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Nummer VR 10210 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO und 10 b EStG und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetz (EStG) beschließen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts. Das Mitglied erkennt als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Das Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
3. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.
4. Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zu diesem Termin zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
Der Beschluss muss mit Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerordentliche Beiträge (z.B. Kursbeiträge) werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Widerspruch einlegen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Mitarbeiterkreis (§ 10)
- c) der Vorstand (§ 11)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein oder elektronisch per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die in diesem Fall keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden schriftlich per Post eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der einzelnen Abteilungen
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer und Warte
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks und Landesebene sowie die Vertreter in Spiel- und Sportgemeinschaften
 - g) Kassenprüfer.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. Diese Zusammenkunft kann gleichzeitig Mitgliederversammlung sein.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem I. Vorsitzenden, dem II. Vorsitzenden, dem(n) Schatzmeister(n) und dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a), den Abteilungsleitern sowie den gewählten Beisitzern.

Die Abteilungsleiter können bei Verhinderung einen Vertreter entsenden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der II. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des I. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende oder Geschäftsführer berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) die Bewilligung von Ausgaben
 - b) Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnelleren Erledigung bedürfen
 - c) Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - c) Entscheidungen, die das Vereinsinteresse berühren
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der I. Vorsitzende, der II. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der/die Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden solche im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und, soweit notwendig, weitere Mitarbeiter geleitet.
3. Die Abteilungsleiter werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 13

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Protokollführer geschrieben und unterzeichnet.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 11), die Abteilungsleiter (§ 12) und die Kassenprüfer (§ 16) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuell die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
Es fällt einer jugendfördernden Organisation (o. Verein) in Hillesheim zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen entsprechend für die Förderung des Sports zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Damit tritt die Satzung vom 26.03.2010 außer Kraft.

Hillesheim, den 08.11.2024

I.Vorsitzender: Gerald Schmitz II. Vorsitzender: Kai Blech

Schatzmeister: Andreas Parsch & Wolfgang Kloep

Geschäftsführerin: Annegret Remagen